



GEMEINDEORDNUNG
DER
BÜRGERGEMEINDE
FRAUENFELD

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Frauenfeld

Die Bürgergemeinde Frauenfeld erlässt die nachfolgenden Bestimmungen Kraft ihres verfassungsmässig garantierten Rechtes auf Verwaltung und Nutzen des Bürgergutes mit dem Zweck, ihr Eigentum zum Nutzen der Öffentlichkeit zu pflegen und zu erhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Bürgergemeinde besteht aus den in der Politischen Gemeinde Frauenfeld wohnhaften, verbürgerten und stimmberechtigten Personen, die am Bürgergut anteilsberechtigt sind.

Begriff der Bürger-
gemeinde,
Mitgliedschaft

§ 2

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Bürgerversammlung

§ 3

Die Bürgerversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (nach § 1). Sie ist das oberste Organ der Bürgergemeinde.

Stellung

§ 4

1 Die Gemeinde versammelt sich:

Einberufung

- a) ordentlicherweise zweimal innert der ersten sechs Monate jeden Jahres, in der Regel am dritten Montag im Januar zur Bechtelisversammlung und im Monat Mai zur Erledigung der Jahresgeschäfte ;

- b) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
 - c) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte beim Bürgerpräsidium einzureichen. Die entsprechende Versammlung ist innert einer Frist von zwei Monaten abzuhalten.
- 2 Der Versand der Einladung zu den Versammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

§ 5

Leitung

- 1 In der Versammlung führt der Bürgerpräsident oder die Bürgerpräsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, den Vorsitz. Das Protokoll führt der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin.
- 2 Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
- 3 Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

§ 6

Feststellung der
Stimmberechtigung,
Stimmzählende,
Einwände

- 1 Die Kontrolle der anwesenden Stimmbürger erfolgt durch Einsammeln der Stimmrechtsausweise vor Beginn der Versammlung.
- 2 Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gewählt.
- 3 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
 1. die Einladung zur Versammlung;
 2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
 3. die Traktandenliste.
- 4 Bestehen Zweifel über Einwände, berät die Versammlung und fasst Beschluss.

§ 7

1 Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

Traktanden

2 Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

§ 8

1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

3 Solche Anträge sind spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Bürgerversammlung der Abstimmung zu unterbreiten.

§ 9

Der Bürgerversammlung obliegt:

Zuständigkeit

- a) der Erlass und die Änderung organisatorischer und reglementarischer Vorschriften;
- b) die Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und des Budgets der Gemeinde, der Jahresrechnungen der Stiftungen und Fonds sowie des Protokolls;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindegutes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich unter Wahrung der Substanz und der Ertragskraft des Bürgergutes;
- d) die Festsetzung einer generell gültigen Einkaufstaxe;
- e) die Festsetzung des Bürgernutzens;
- f) der Ankauf, Verkauf und die Verpfändung von Liegenschaften, sofern im Einzelfall der Betrag von 50'000 Franken überschritten wird, sowie die Abgabe von Land im Baurecht;
- g) die Beschlussfassung über Kapitalaufnahmen, Bauten und andere Unternehmungen, soweit sie den Betrag von 50'000 Franken überschreiten;
- h) der Entscheid über die Anhebung von Prozessen;
- i) die Wahl des Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;

- k) die Wahl der Mitglieder und Suppleanten der Rechnungsprüfungskommission;
- l) die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission;
- m) die Kenntnisnahme der neu am Bürgergut anteilsberechtigten Bürgerinnen und Bürger;
- n) die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft an verdiente Bürgerinnen und Bürger.

§ 10

Beschlüsse und
Wahlen

1 Bei allen Sachabstimmungen entscheidet das Mehr der massgebenden Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

2 Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sofern ein Viertel der Stimmenden es verlangt, hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Wahlen in den Verwaltungsrat sind geheim durchzuführen. Die Rechnungsprüfungskommission und die Stimmzählenden können offen und in globo gewählt werden, sofern niemand geheime Wahl verlangt.

3 Gegen Wahlen und Abstimmungen der Bürgergemeinde kann in gleicher Weise rekuriert werden wie gegen Wahlen und Abstimmungen der politischen Gemeinden.

§ 11

Protokoll,
Archivierung

1 Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. der Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden;
7. die gefassten Beschlüsse;
8. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen.

2 Wahlprotokolle sind vom Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin, dem Bürgerschreiber oder der Bürgerschreiberin und den Stimmzählenden zu unterzeichnen. Verhandlungsprotokolle werden durch den Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin unterzeichnet und sind in der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.

3 Die Bürgergemeinde führt ein Archiv gemäss den Vorschriften des Regierungsrates.

III. Verwaltungsrat

§ 12

1 Der Verwaltungsrat besteht aus 11 bis 13 Mitgliedern, die aus den Angehörigen der Bürgergemeinde gem. § 1 gewählt werden. Bei der Wahl sind die Gebiete der ehemaligen Bürgergemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Mitgliederzahl,
Amtsdauer,
Amtsübergabe

2 Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen der Politischen Gemeinde. Ersatzwahlen innerhalb einer Amtszeit erfolgen in der Regel anlässlich der nächsten Bürgerversammlung.

3 Bei Amtsantritt sind den neugewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates die Akten geordnet zu übergeben. Über die Amtsübergabe von Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf präsidiale Einladung so oft, als die Geschäfte es erfordern, oder auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern.

Sitzungen

§ 14

1 Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für alle Entscheidungen gilt die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, für den sich der Vorsitzende ausgesprochen hat.

Entscheide, Ausstand

2 Bei Behandlung von Beschwerden gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates hat dieses den Ausstand zu wahren. Im übrigen gelten die Ausstandsvorschriften nach § 7 VRG (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981).

§ 15

Zuständigkeit

Dem Verwaltungsrat obliegen alle Gemeindegeschäfte, die nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. So ist er unter anderem zuständig für:

- a) die Einberufung der Bürgerversammlung;
- b) den Vollzug der Beschlüsse der Bürgerversammlung;
- c) die Aufsicht über die Verwaltung;
- d) Verfügungen bis zum Betrag von 50'000 Franken für einmalige und von 5'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnungen und die Aufstellung des Budgets;
- f) die Besorgung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 lit. c und f;
- g) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- h) die Bestellung von Kommissionen;
- i) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, des Bürgerkassiers oder der Bürgerkassierin und des Bürgerschreibers oder der Bürgerschreiberin. Es ist für jede Funktion eine Stellvertretung zu bestimmen;
- k) den ersten Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung einzelner seiner Mitglieder;
- l) die Wahl und Entlassung der Angestellten der Bürgergemeinde, die Festsetzung ihrer Dienstvorschriften und ihrer Besoldungen.

§ 16

Einzelbefugnisse

1 Von den Verwaltungsgeschäften fallen im besonderen zu:

- a) dem Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin: die allgemeine Geschäftsleitung sowie die Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften.
- b) dem Bürgerkassier oder der Bürgerkassierin: die Verwaltung der Kapitalien, der Bezug der Einkünfte, die Auszahlungen und die Rechnungslegung. Die Besorgung des Rechnungswesens kann Dritten übertragen werden.

- c) dem Bürgerschreiber oder der Bürgerschreiberin: die Protokollführung in den Bürgerversammlungen und in den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die Ausfertigung der Beschlüsse. Ferner obliegt ihm/ihr die Führung des Bürger- und Stimmregisters sowie die Verwaltung des Bürgerarchivs, soweit diese Aufgaben nicht an Dritte delegiert sind.
- d) der Forstkommision: die Aufsicht über den Forstbetrieb und die Vertretung der Bürgergemeinde in der Revierkörperschaft sowie die Bewirtschaftung der Gemeindegüter, insbesondere der Liegenschaften, mit Ausnahme des Rathauses.
- e) der Rathauskommission: die Überwachung von Umbauten, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Rathaus-Komplex, die Vermietung der Räumlichkeiten sowie Einkauf, Einlagerung und Verkauf des Weines aus dem Rebberg "Holderberg".

2 Der Verwaltungsrat bleibt als Gesamtheit verantwortlich. Präsidialverfügungen sind ihm bekanntzugeben.

§ 17

Das Protokoll hat die Namen der bei der Sitzung anwesenden und abwesenden Mitglieder zu enthalten. Im übrigen gelten bezüglich Protokollführung und Archivierung die Bestimmungen von § 11 sinngemäss.

Protokoll,
Archivierung

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 18

1 Zur Prüfung der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde, ihrer Stiftungen und Foundationen, wählt die Bürgerversammlung eine Kommission von neun Mitgliedern und drei Suppleanten aus dem Kreis der Stimmberechtigten.

Mitglieder und Amtsdauer

2 In besonderen Fällen kann sie weitere Fachleute beiziehen. Der Verwaltungsrat ist darüber zu orientieren. Die Kosten trägt die Bürgergemeinde.

3 Die Amtszeit der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen des Verwaltungsrates. Sie konstituiert sich selber.

§ 19

Verfahren

Die Kommission versammelt sich nach Vorliegen der Jahresrechnungen und des Budgets. Es sind ihr auch die Protokolle und die Bücher mit den Belegen zur Einsicht vorzulegen.

§ 20

Aufgabe

1 Die Kommission prüft die Buchhaltungen und die Jahresrechnungen in formeller und materieller Hinsicht mit schriftlichem Bericht und Antrag an die Bürgerversammlung.

2 Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zu geben, von allen Revisionsbemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeinde Kenntnis zu nehmen und sich dazu in Gegenwart der Prüfungskommission zu äussern.

V. Aufnahme in die Bürgergemeinde

§ 21

Verfahren, Einkaufs-
taxen

1 Wer Bürger oder Bürgerin der Politischen Gemeinde Frauenfeld ist und in dieser wohnt, kann die Mitgliedschaft und damit das Anteilsrecht der Bürgergemeinde Frauenfeld erwerben.

2 Bewerber oder Bewerberinnen haben sich für die Aufnahme beim Bürgerpräsidenten oder bei der Bürgerpräsidentin zuhanden des Verwaltungsrates schriftlich anzumelden und die Einkaufstaxe zu entrichten.

3 Die Einkaufstaxe beträgt 1'000 Franken. Bei Ehepaaren ist sie von beiden aufnahmewilligen Partnern zu entrichten.

4 Die Einkaufstaxe wird auf die Hälfte herabgesetzt, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin wenigstens 25 Jahre in der Politischen Gemeinde unklagbar aufgehalten hat.

5 In Anerkennung von hervorragenden Diensten kann auf die Einkaufstaxe verzichtet werden.

6 Namen und Personalien der Neuaufgenommenen sind an der nächsten Bürgerversammlung bekanntzugeben.

VI. Bürgernutzen

§ 22

Der Nutzungsanspruch am Ertrag des Bürgergutes steht den Angehörigen der Bürgergemeinde gem. § 1 zu. Er kann in Naturalien oder Geld ausgerichtet werden.

Nutzungsanspruch

§ 23

Bei der Festsetzung ist die Ertragskraft und die Erhaltung der Substanz des Bürgergutes zu berücksichtigen. Wird der Ertrag des Gemeindevermögens anderweitig stark in Anspruch genommen, so kann durch Beschluss der Bürgerversammlung die Ausrichtung auf ein oder mehrere Jahre ausgesetzt oder die Höhe des Nutzens herabgesetzt werden.

Festsetzung

§ 24

1 Zum Bezug des Bürgernutzens ist berechtigt, wer im Stimmregister aufgeführt ist, welches die Grundlage für die ordentliche Jahresversammlung des betreffenden Rechnungsjahres bildet. Die Auszahlung erfolgt anlässlich der Bürgerversammlungen und zusätzlich an einem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt.

Bezug

2 Der nichtbezogene Bürgernutzen verfällt nach Ablauf von 12 Monaten seit der massgebenden Jahresversammlung zugunsten eines durch den Verwaltungsrat beschlossenen Verwendungszwecks.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Bestehende Statuten

Die Statuten des Handwerkerfonds, der Altersheim-Stiftung und der Rathaus-Stiftung bleiben weiterhin in Kraft.

§ 26

Inkraftsetzung

1 Das vorstehende Reglement tritt nach Annahme durch die Bürgergemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Das Reglement über Organisation und Verwaltung der Bürgergemeinde Frauenfeld vom 18. Januar 1988 wird dadurch aufgehoben.

Frauenfeld, 15. Januar 2001

NAMENS DES VERWALTUNGSRATES
DER BÜRGERGEMEINDE FRAUENFELD

Der Bürgerpräsident: Der Bürgerschreiber:

Thomas Pallmann

Angelus Hux

Dieses Reglement wurde durch die Bürgergemeinde am 15. Januar 2001 gutgeheissen und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau am 3. Juli 2001 (RRB Nr. 572) genehmigt.